

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg</b>
Ggf. Standort	

<b>Teilstudiengang 01</b>	<b>Bachelor-Teilstudiengang Philosophie (60 ECTS)</b>		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	<b>Bachelor of Arts/Bachelor of Science</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts/Bachelor of Science (wird vom Teilstudiengang mit 120 ECTS bestimmt)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2006/07 (01.10.2006)		
Durchschnittliche Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	37,4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	64,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9,1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	14.12.2023

<b>Teilstudiengang 02</b>	<b>Bachelor-Teilstudiengang Philosophie (90 ECTS)</b>		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	<b>Bachelor of Arts</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2006/07 (01.10.2006)		
Durchschnittliche Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	41,9	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	68,0	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9,0	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2022/23		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

<b>Teilstudiengang 03</b>	<b>Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 ECTS)</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	45/75			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2009/10			
Durchschnittliche Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	6,8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6,1	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/15 bis Wintersemester 2022/23			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>6</b>
Teilstudiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS).....	6
Teilstudiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS) .....	7
Teilstudiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) (45/75 ECTS).....	8
<b>Kurzprofile der Studiengänge</b> .....	<b>9</b>
Teilstudiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS).....	9
Teilstudiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS) .....	9
Teilstudiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) (45/75 ECTS).....	10
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>11</b>
Teilstudiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS).....	11
Teilstudiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS) .....	12
Teilstudiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) (45/75 ECTS).....	13
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	14
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	15
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	15
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	16
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	17
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	17
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	18
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	18
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	18
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>19</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	19
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	19
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	19
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	26
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	26
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	32
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	34
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	35
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	36
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	38
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	40
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	42
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	44
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>47</b>
1 Allgemeine Hinweise.....	47
2 Rechtliche Grundlagen.....	47

3	Gutachtergremium .....	47
3.1	Hochschullehrer .....	47
3.2	Vertreterin der Berufspraxis .....	47
3.3	Vertreter der Studierenden .....	47
<b>IV</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>48</b>
1	Daten zu den Studiengängen.....	48
1.1	Studiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (60 ECTS).....	48
1.2	Studiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS).....	49
1.3	Studiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS).....	51
2	Daten zur Akkreditierung.....	53
2.1	Studiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (60 ECTS).....	53
2.2	Studiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS).....	53
2.3	Studiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS).....	53
<b>V</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>55</b>
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>56</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Teilstudiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

## **Teilstudiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

### **Teilstudiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) (45/75 ECTS)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.



## **Kurzprofile der Studiengänge**

Die hier zur Akkreditierung stehenden Studiengänge werden vom Seminar für Philosophie an der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) angeboten. Das Seminar für Philosophie ist seinem Selbstverständnis nach der Tradition der Aufklärung verpflichtet und hat laut Selbstbericht den Anspruch, in der Lehre die Epochen und Theorien der Philosophie in ihrer Breite zu berücksichtigen. Die MLU insgesamt und die Philosophischen Fakultäten I und II insbesondere betrachten ein vielfältiges Angebot in den Kombinationsstudiengängen Bachelor und Master of Arts als wichtiges Merkmal ihres Lehrprofils. Die hier betrachteten philosophischen Teilstudiengänge zählen laut eigenen Angaben zu den nachfragestärksten und sind beliebte Kombinationspartner z.B. für die Teilstudiengänge „Geschichte“, „Kunstgeschichte“, „Soziologie“ sowie „Deutsche Sprache und Literatur“. Mit Blick auf den universitären Forschungsschwerpunkt „Aufklärung – Religion – Wissen“ kommt der Philosophie der Aufklärung gemäß Selbstbericht eine besondere Bedeutung im Lehrangebot zu.

### **Teilstudiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)**

Der Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der zwei Fächer (ein kleines und ein großes Fach) umfasst und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern hat. Er richtet sich an Personen, die Freude am kritischen Lesen und Diskutieren haben und sich für die historische und systematische Entwicklung und Begründung abstrakter und normativer Gedanken interessieren. Der Studiengang zielt darauf ab, die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie zu vermitteln, einen Überblick über Epochen und Theorien der theoretischen und praktischen Philosophie zu geben, die Fähigkeiten zur Interpretation und Argumentation an paradigmatischen Texten und Theorien der Philosophie zu schulen und die Fähigkeit zum kritischen Urteil auszubilden. In Verbindung mit dem Kombinationsfach soll der Bachelor-Teilstudiengang für Berufsfelder wie Journalismus und Publizistik, Verlagswesen, Erwachsenenbildung, Kulturmanagement, freie Wirtschaft (z. B. Unternehmensberatung), öffentliche Verwaltung und Verbände qualifizieren.

### **Teilstudiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS)**

Der Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der zwei gleich große Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern hat. Auch er richtet sich an Personen, die Freude am kritischen Lesen und Diskutieren haben und sich für die historische und systematische Entwicklung und Begründung abstrakter und normativer Gedanken interessieren. Der Studiengang zielt darauf ab, die Grundlagen des wissenschaftlichen

Arbeitens in der Philosophie zu vermitteln, einen Überblick über Epochen und Theorien der theoretischen und praktischen Philosophie zu geben, die Fähigkeiten zur Interpretation und Argumentation an paradigmatischen Texten und Theorien der Philosophie zu schulen und die Fähigkeit zum kritischen Urteil auszubilden. In Verbindung mit dem Kombinationsfach soll der Bachelor-Teilstudiengang für Berufsfelder wie Journalismus und Publizistik, Verlagswesen, Erwachsenenbildung, Kulturmanagement, freie Wirtschaft (z. B. Unternehmensberatung), öffentliche Verwaltung und Verbände qualifizieren.

### **Teilstudiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) (45/75 ECTS)**

Der konsekutive und forschungsorientierte Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) (45/75 ECTS) vertieft und erweitert die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bachelor-Teilstudiengänge „Philosophie“ (60/90 ECTS). Dazu gehören laut Selbstbericht besonders hermeneutische, begriffliche, problemanalytische, argumentative und kritische Fähigkeiten, die es ermöglichen, komplexe Lösungsstrategien zu entwickeln. Absolventinnen und Absolventen sollen neben den Berufsfeldern wie Journalismus und Publizistik, Verlagswesen, Erwachsenenbildung, Kulturmanagement, freie Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auch auf selbständige Forschung im Bereich Philosophie und auf eine eventuelle Promotion vorbereitet werden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Teilstudiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)**

Zusammenfassend ist der Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gelungenes Studienangebot zu bewerten. Qualifikations- und Lernziele, sind klar formuliert sowie transparent erkennbar und werden in geeigneter Weise curricular umgesetzt.

Das Institut für Philosophie schafft es vorbildlich, in einem von Kommunikation mit den Studierenden und unter den Lehrenden geprägten Milieu ein attraktives Studium zu ermöglichen. Die Vielfalt des Lehrveranstaltungsprogramms lässt keine grundsätzlichen Wünsche offen und weiß in der Kategorie eines im überregionalen Vergleich eher kleinen Instituts durchgehend zu überzeugen.

Des Weiteren wird die gute Betreuungssituation von den Gutachter:innen gelobt. Die Studierenden treffen auf eine lernförderliche, gesprächsaffene Kommunikationskultur, die zur guten Studierbarkeit in erheblichem Maße beiträgt.

Auch die Entscheidung, das Fach Philosophie im Rahmen einen Kombinationsstudienganges anzubieten, wird vom Gutachtergremium gelobt, da dies zur Attraktivität des Universitätsstandortes beiträgt.

## **Teilstudiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS)**

Zusammenfassend ist der Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS) aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gelungenes Studienangebot zu bewerten. Qualifikations- und Lernziele, sind klar formuliert sowie transparent erkennbar und werden in geeigneter Weise curricular umgesetzt.

Das Institut für Philosophie schafft es vorbildlich, in einem von Kommunikation mit den Studierenden und unter den Lehrenden geprägten Milieu ein attraktives Studium zu ermöglichen. Die Vielfalt des Lehrveranstaltungsprogramms lässt keine grundsätzlichen Wünsche offen und weiß in der Kategorie eines im überregionalen Vergleich eher kleinen Instituts durchgehend zu überzeugen.

Des Weiteren wird die gute Betreuungssituation von den Gutachter:innen gelobt. Die Studierenden treffen auf eine lernförderliche, geschäftssoffene Kommunikationskultur, die zur guten Studierbarkeit in erheblichem Maße beiträgt.

Auch die Entscheidung, das Fach Philosophie im Rahmen einen Kombinationsstudienganges anzubieten, wird vom Gutachtergremium gelobt, da dies zur Attraktivität des Universitätsstandortes beiträgt.

### **Teilstudiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) (45/75 ECTS)**

Der Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) (45/75 ECTS) wird von den Gutachter:innen als sehr stimmiges Programm bewertet. Qualifikations- und Lernziele, sind klar formuliert sowie transparent erkennbar und werden in geeigneter Weise curricular umgesetzt.

Das Institut für Philosophie schafft es vorbildlich, in einem von Kommunikation mit den Studierenden und unter den Lehrenden geprägten Milieu ein attraktives Studium zu ermöglichen. Die Vielfalt des Lehrveranstaltungsprogramms lässt keine grundsätzlichen Wünsche offen und weiß in der Kategorie eines im überregionalen Vergleich eher kleinen Instituts durchgehend zu überzeugen.

Des Weiteren wird die gute Betreuungssituation von den Gutachter:innen gelobt. Die Studierenden treffen auf eine lernförderliche, gesprächsaffene Kommunikationskultur, die zur guten Studierbarkeit in erheblichem Maße beiträgt. Die Zugangsvoraussetzungen beim Übergang vom Bachelor zum Master sind in erheblichem Maße mobilitätsfördernd.

Auch die Entscheidung, das Fach Philosophie im Rahmen einen Kombinationsstudienganges anzubieten, wird vom Gutachtergremium gelobt, da dies zur Attraktivität des Universitätsstandortes beiträgt.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

#### Sachstand/Bewertung

Der Aufbau der Bachelor- und Master-Teilstudiengänge ist grundsätzlich in § 7 und 8 der der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM) geregelt.

Die MLU bietet verschiedene Studienmodelle an:

Bachelorstudiengänge:

- Bachelorstudiengang mit einem Studienfach (180 ECTS oder 240 ECTS)
- Bachelorkombinationsstudiengang mit
  - zwei gleich großen Teilstudiengängen (90 + 90 ECTS)
  - einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 ECTS).

Masterstudiengänge

- Masterstudiengang mit einem Studienfach (120 ECTS)
- Master-Kombinationsstudiengang mit
  - zwei Teilstudiengängen mit 75 und 45 ECTS, im 75 ECTS Teilstudiengang wird die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS angefertigt.

Vorliegend sind für das Fach „Philosophie“ folgende Studienmodelle wählbar und Gegenstand der Akkreditierung:

- Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) mit einem zweiten (größeren) Teilstudiengang (120 ECTS)
- Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS) mit einem weiteren gleich großen Teilstudiengang (90 ECTS)
- Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) im Umfang von 45 oder 75 ECTS mit einem weiteren Teilstudiengang (45 oder 75 ECTS).

Gemäß § 6 der RStPOBM beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums drei, im Master-Teilstudiengang zwei Studienjahre.

In den Bachelor-Teilstudiengängen wird in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss und mit dem Master-Teilstudiengang, ebenfalls in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang, ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (60 ECTS) wird keine Bachelorarbeit angefertigt.

Im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie in diesem Bachelor-Teilstudiengang angefertigt, beträgt die Bearbeitungszeit fünf Monate (vgl. § 9 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Philosophie (SPO-BA)).

Im Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS) ist eine Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang geschrieben, beträgt die Bearbeitungszeit fünf Monate (vgl. § 9 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Philosophie (SPO-MA)). Der Studiengang ist gemäß § 2 SPO-MA forschungsorientiert ausgerichtet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zulassung zum Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (60 ECTS), zum Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS) und zum Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS) regeln die RStPOBM in § 3, die Immatrikulationsordnung sowie – im Falle des Master-Teilstudiengangs – die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Zusätzlich regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen die Zulassung zum Studium.

Für alle drei Teilstudiengänge werden englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) dringend empfohlen. Zum Master-

Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS) kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt, in der Regel einen Bachelor-Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit einem Umfang von mindestens 60 ECTS im Bereich Philosophie. Neben englischen Sprachkenntnissen werden für den Master-Teilstudiengang „Philosophie“ Studienbeginn Vorkenntnisse der lateinischen Sprache auf dem Niveau des kleinen Latinums oder in Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums dringend empfohlen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Abschlussbezeichnung für den Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (60 ECTS) bestimmt sich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 RStPOBM sich durch das Kombinationsfach (120 ECTS), in dem auch die Abschlussarbeit geschrieben wird.

Der Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS) führt zum Abschluss eines „Bachelor of Arts“ (B.A), sofern die Bachelorarbeit in diesem Bachelor-Teilstudiengang verfasst wird (vgl. § 9 Abs. 10 SPO-BA).

Der Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS) führt zum Abschluss eines „Master of Arts“ (M.A), sofern die Masterarbeit in diesem Master-Teilstudiengang verfasst wird (vgl. § 9 Abs. 10 SPO-MA).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement des jeweiligen Studiengangs. Dieses liegt jeweils in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor. Ferner gibt das jeweilige Transcript of Records Auskunft über die absolvierten Module und die erreichten Modulnoten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.



## 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Alle Teilstudiengänge sind vollständig modularisiert. Jedes Modul kann laut Studienverlaufsplan im jeweiligen Semester abgeschlossen werden. Alle Module weisen eine Größe von mindestens 5 ECTS auf.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung wird für alle Teilstudiengänge in Abschnitt 3.4 des Transcript of Records ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Laut § 9 Abs. 6 der RStPOBM werden in allen Studiengängen für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt.

Im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS) bildet die Bachelorarbeit gemäß § 9 Abs. 2 SPO-BA zusammen mit der mündlichen Leistung einen Umfang von 15 ECTS, mithin 450 Arbeitsstunden. Laut Modulhandbuch des Bachelor-Teilstudiengangs entfallen dabei 360 Arbeitsstunden auf das Verfassen der Bachelorarbeit. Dies entspricht einem Bearbeitungsumfang von 12 ECTS.

Die Masterarbeit im Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (75 ECTS) hat einen Umfang von 30 ECTS (vgl. § 9 SPO-MA).

In jedem Semester beträgt der Workload in jedem Teilstudiengang – unter Berücksichtigung der Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang – 30 ECTS.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bis zur Hälfte des Studiums sind für alle Teilstudiengänge in § 4 RStPOBM angemessen definiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge erfüllt.

## **8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

*(Nicht einschlägig)*

## **9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)**

*(Nicht einschlägig)*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck der Teilstudiengänge erhalten konnte. Insbesondere der Aspekte der Berufsorientierung, die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Curricula und die personellen Ressourcen wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die Themen Qualitätssicherung und Studierbarkeit eine hervorgehobene Rolle in allen Gesprächsrunden

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die hier zu akkreditierenden Teilstudiengänge üben laut Selbstbericht im Bereich der wissenschaftlichen Befähigung u.a. das aktive Verstehen philosophischer Positionen und Probleme und den aktiven Erwerb von Wissen durch eigene Lektüre ein. Nach Angaben der Hochschule erlaubt es die Einteilung in historische und systematische Module, gezielt die Förderung von Kenntnis- und Kompetenzbereichen anzusprechen: Auf der einen Seite Kompetenzen zur Textinterpretation, zur historischen Kontextualisierung und zu problemgeschichtlichen Entwicklungen. Auf der anderen Seite Kompetenzen zur Problemanalyse, zum Erschließen von übergreifenden Problemzusammenhängen, zum Transfer und zur kritischen Bewertung.

Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung sollen die Teilstudiengänge Merkmale des philosophischen Ethos‘ vermitteln. Diese sind laut Selbstbericht: „begriffliche Klarheit, die Verpflichtung darauf, Begründungen zu geben, zu fordern und kritisch zu bewerten, Gründlichkeit und die Bereitschaft, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen.“ Die Schulung der philosophischen Arbeitsweise soll zur Bildung einer reflektierten, kritischen und offenen Persönlichkeit beitragen.

In der Auseinandersetzung mit philosophischen Problemen sollen die Studierenden laut Selbstbericht lernen, stillschweigende Voraussetzungen der eigenen Positionen und der Positionen anderer zu identifizieren und mit der Bedingtheit und gleichzeitigen Unverzichtbarkeit wahrheitsorientierter Argumente umzugehen. Die von den Teilstudiengängen anvisierte Stärkung der Fähigkeiten, selbstständig und rasch komplexe Probleme erschließen und analysieren zu können, neue Blickwinkel

anzulegen und kreative Lösungen zu finden, soll laut Hochschule dazu beitragen, Studierende für Führungsaufgaben zu qualifizieren.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Teilstudiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)**

#### **Sachstand**

Gemäß § 2 SPO-BA verfolgt der Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) das Ziel, „die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie zu vermitteln, einen Überblick über Epochen und Theorien der theoretischen und praktischen Philosophie zu geben, die Fähigkeiten zur Interpretation und Argumentation an paradigmatischen Texten und Theorien der Philosophie zu schulen und die Fähigkeit zum kritischen Urteil auszubilden.“

Der Studiengang soll zudem folgende Kompetenzen vermitteln (vgl. § 2 SPO-BA Abs. 2):

- „die Fähigkeiten zur Interpretation, Einordnung und kritischen Bewertung von Texten der Philosophiegeschichte und der Gegenwart,
- die Fähigkeiten, Argumentationstypen zu erkennen und anzuwenden,
- Fertigkeit in der formal-logischen Analyse von Argumenten,
- die Fähigkeit, philosophiegeschichtliche Kenntnisse bei der Bearbeitung von Fragen der theoretischen und praktischen Philosophie sachgerecht einzubeziehen,
- Beurteilungskompetenzen für Fragen der praktischen Philosophie und der angewandten Ethik,
- die Fähigkeiten, sich selbständig in komplexe Materien einzuarbeiten und Probleme zu analysieren,
- Kompetenzen zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten.“

In Verbindung mit dem Kombinationsfach soll der Bachelor-Teilstudiengang für die Berufsfelder Journalismus und Publizistik, Verlagswesen, Erwachsenenbildung, Kulturmanagement, freie Wirtschaft (z.B. Unternehmensberatung), öffentliche Verwaltung und Verbände qualifizieren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und in der Studien- und Prüfungsordnung transparent gemacht.

Die im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) angestrebte wissenschaftliche Befähigung stellt die Verbindung von historisch und systematisch ausgerichteten Kompetenzen in den Mittelpunkt. Damit entgeht die Philosophie in Halle schon bei der Profilierung der wissenschaftlichen Befähigung den Einseitigkeiten, die mit einer lediglich philosophiehistorischen oder einer lediglich systematischen Ausrichtung verbunden wären. Sie bewegt sich innerhalb eines weitgehenden Konsenses in der deutschen Philosophie, hat aber gleichzeitig bei der Realisierung dieser Verbindung besonders gute Voraussetzungen geschaffen: Das Institut schafft es, an die Tradition der gesamten MLU anzuknüpfen, die als Gründung der Aufklärungszeit von Anfang an ihr besonderes Profil hatte.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums werden die Studierenden hinreichend befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Allerdings ist hinsichtlich der Berufsfeldorientierung auffällig, dass hier bisher nur minimalistisch übliche Berufsfelder von Geisteswissenschaften in einer summarischen Aufzählung in den Horizont treten. An dieser Stelle empfiehlt das Gutachtergremium, mit größerem Engagement Berufsmöglichkeiten von Bachelorabsolvent:innen darzustellen, um die Bandbreite der realen Möglichkeiten deutlich zu machen. Neben Anknüpfungsmöglichkeiten in den Lehrveranstaltungen selbst wäre es dazu z.B. denkbar, in studienbegleitenden Veranstaltungen wie Ringvorlesungen mit Berufspraktiker:innen auch Absolvent:innen einzubinden, um den Studierenden in ihrer Berufsplanung Anregungen zu bieten.

Die vorgelegten Beschreibungen zur Persönlichkeitsentwicklung, die an vielen Stellen der Modulbeschreibungen in der Betonung der Selbständigkeit ein überzeugendes Echo finden, sind nach Ansicht der Gutachter:innen sehr klar und detailliert formuliert. Die Begegnung mit den Studierenden während der Vor-Ort-Begehung hat zudem folgenden Gegensatz herausgestellt: Während die Studierenden in ihrem Auftreten als gereifte Persönlichkeiten überzeugten, waren sie bezogen auf ihre beruflichen Zukunftsaussichten eher unsicher und wünschten sich mehr fachspezifische Angebote, um nicht nur im Kombinationsfach Berufsvorstellungen zu entwickeln.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten und entsprechen dem für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Rahmen. Dem Institut gelingt es vorbildlich, in einem von Kommunikation mit den Studierenden und unter den Lehrenden geprägten Milieu ein attraktives Studium zu ermöglichen. Die Vielfalt des Lehrveranstaltungsprogramms lässt im Rahmen der wissenschaftlichen Zielsetzung des Teilstudiengangs keine grundsätzlichen Wünsche offen und weiß in der Kategorie eines im überregionalen Vergleich eher kleinen Instituts durchgehend zu überzeugen.

Auch die Entscheidung, das Fach Philosophie in Halle im Rahmen einen Kombinationsstudienganges studierbar zu machen, wird vom Gutachtergremium gelobt, da sich dies offensichtlich bewährt und zur Attraktivität des Universitätsstandortes beiträgt.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Fachspezifische, regelmäßige Angebote zur Berufsfeldorientierung sollten in den Teilstudiengang bzw. in begleitende Veranstaltungen implementiert werden.

## **Studiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS)**

### **Sachstand**

Auch der Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS) verfolgt gemäß § 2 SPO-BA das Ziel, „die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie zu vermitteln, einen Überblick über Epochen und Theorien der theoretischen und praktischen Philosophie zu geben, die Fähigkeiten zur Interpretation und Argumentation an paradigmatischen Texten und Theorien der Philosophie zu schulen und die Fähigkeit zum kritischen Urteil auszubilden.“

Der Studiengang soll zudem folgende Kompetenzen vermitteln (vgl. § 2 SPO-BA Abs. 2):

- „die Fähigkeiten zur Interpretation, Einordnung und kritischen Bewertung von Texten der Philosophiegeschichte und der Gegenwart,
- die Fähigkeiten, Argumentationstypen zu erkennen und anzuwenden,
- Fertigkeit in der formal-logischen Analyse von Argumenten,
- die Fähigkeit, philosophiegeschichtliche Kenntnisse bei der Bearbeitung von Fragen der theoretischen und praktischen Philosophie sachgerecht einzubeziehen,
- Beurteilungskompetenzen für Fragen der praktischen Philosophie und der angewandten Ethik,
- die Fähigkeiten, sich selbständig in komplexe Materien einzuarbeiten und Probleme zu analysieren,
- Kompetenzen zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten,
- vertiefte Kompetenzen in der Interpretation und Analyse von philosophiehistorischen Texten und systematischen Problemen,
- die Fähigkeit, eigenständige philosophische Argumentationen zu entwickeln,
- die Fähigkeit zur Konzeption und Durchführung eines kleineren wissenschaftlichen Projekts.

In Verbindung mit dem Kombinationsfach soll der Bachelor-Teilstudiengang für die Berufsfelder Journalismus und Publizistik, Verlagswesen, Erwachsenenbildung, Kulturmanagement, freie Wirtschaft (z.B. Unternehmensberatung), öffentliche Verwaltung und Verbände qualifizieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und in der Studien- und Prüfungsordnung transparent gemacht.

Die im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (90 ECTS) angestrebte wissenschaftliche Befähigung stellt die Verbindung von historisch und systematisch ausgerichteten Kompetenzen in den Mittelpunkt. Damit entgeht die Philosophie in Halle schon bei der Profilierung der wissenschaftlichen Befähigung den Einseitigkeiten, die mit einer lediglich philosophiehistorischen oder einer lediglich systematischen Ausrichtung verbunden wären. Sie bewegt sich innerhalb eines weitgehenden Konsenses in der deutschen Philosophie, hat aber gleichzeitig bei der Realisierung dieser Verbindung besonders gute Voraussetzungen geschaffen: Das Institut schafft es, an die Tradition der gesamten MLU anzuknüpfen, die als Gründung der Aufklärungszeit von Anfang an ihr besonderes Profil hatte.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums werden die Studierenden hinreichend befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Allerdings ist hinsichtlich der Berufsfeldorientierung auffällig, dass hier bisher nur minimalistisch übliche Berufsfelder von Geisteswissenschaften in einer summarischen Aufzählung in den Horizont treten. An dieser Stelle empfiehlt das Gutachtergremium, mit größerem Engagement Berufsmöglichkeiten von Bachelorabsolvent:innen darzustellen, um die Bandbreite der realen Möglichkeiten deutlich zu machen. Neben Anknüpfungsmöglichkeiten in den Lehrveranstaltungen selbst wäre es dazu z.B. denkbar, in studienbegleitenden Veranstaltungen wie Ringvorlesungen mit Berufspraktiker:innen auch Absolvent:innen einzubinden, um den Studierenden in ihrer Berufsplanung Anregungen zu bieten.

Die vorgelegten Beschreibungen zur Persönlichkeitsentwicklung, die an vielen Stellen der Modulbeschreibungen in der Betonung der Selbständigkeit ein überzeugendes Echo finden, sind nach Ansicht der Gutachter:innen sehr klar und detailliert formuliert. Die Begegnung mit den Studierenden während der Vor-Ort-Begehung hat zudem folgenden Gegensatz herausgestellt: Während die Studierenden in ihrem Auftreten als gereifte Persönlichkeiten überzeugten, waren sie bezogen auf ihre beruflichen Zukunftsaussichten eher unsicher und wünschten sich mehr fachspezifische Angebote, um nicht nur im Kombinationsfach Berufsvorstellungen zu entwickeln.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten und entsprechen dem für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Rahmen. Dem Institut gelingt es vorbildlich, in einem von Kommunikation mit den Studierenden und unter den Lehrenden geprägten Milieu ein attraktives Studium zu ermöglichen. Die Vielfalt des

Lehrveranstaltungsprogramms lässt im Rahmen der wissenschaftlichen Zielsetzung des Teilstudiengangs keine grundsätzlichen Wünsche offen und weiß in der Kategorie eines im überregionalen Vergleich eher kleinen Instituts durchgehend zu überzeugen.

Auch die Entscheidung, das Fach Philosophie in Halle im Rahmen einen Kombinationsstudienganges studierbar zu machen, wird vom Gutachtergremium gelobt, da sich dies offensichtlich bewährt und zur Attraktivität des Universitätsstandortes beiträgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Fachspezifische, regelmäßige Angebote zur Berufsfeldorientierung sollten in den Teilstudiengang bzw. in begleitende Veranstaltungen implementiert werden.

### **Studiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS)**

#### **Sachstand**

Im Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A.) (45/75) sollen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus einem Bachelor-(Teil-)Studiengang „Philosophie“ vertieft und erweitert werden. Dazu gehören laut § 3 SPO-MA „besonders hermeneutische, begriffliche, problemanalytische, argumentative und kritische Fähigkeiten, die es ermöglichen, komplexe Lösungsstrategien zu entwickeln. Absolventinnen und Absolventen werden zu selbständiger Forschung im Bereich Philosophie befähigt und auf eine eventuelle Promotion vorbereitet.“

Der Master-Teilstudiengang soll für „Berufsfelder wie akademische Laufbahn, Journalismus und Publizistik, Verlagswesen, Tätigkeit in der Erwachsenenbildung, Tätigkeit im Kulturmanagement, Tätigkeit in der freien Wirtschaft (z.B. Unternehmensberatung), öffentliche Verwaltung und Verbände“ qualifizieren (vgl. § 3 SPO-MA Abs. 2).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und in der Studien- und Prüfungsordnung transparent gemacht.

Die im Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) (45/75 ECTS) knüpft an die in den Bachelor-Teilstudiengängen bewährte Verbindung von historisch und systematisch ausgerichteten Kompetenzen an und vertieft bzw. erweitert diese. Damit entgeht die Philosophie in Halle schon bei der Profilierung der wissenschaftlichen Befähigung den Einseitigkeiten, die mit einer lediglich philosophiehistorischen oder einer lediglich systematischen Ausrichtung verbunden wären. Sie bewegt sich



innerhalb eines weitgehenden Konsenses in der deutschen Philosophie, hat aber gleichzeitig bei der Realisierung dieser Verbindung besonders gute Voraussetzungen geschaffen: Das Institut schafft es, an die Tradition der gesamten MLU anzuknüpfen, die als Gründung der Aufklärungszeit von Anfang an ihr besonderes Profil hatte.

Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre es wünschenswert, wenn es gelänge, die überregionale Attraktivität und Sichtbarkeit des Master-Teilstudiengangs zu verbessern. Der Qualität nach sind die Voraussetzungen dafür unter Nutzung des Aufklärungsschwerpunkt günstig, so dass primär der ganzen Universität Erfolg bei der überregionalen Einwerbung von Masterstudierenden zu wünschen ist. In der Kommunikation wäre es dabei sicher hilfreich, wenn die verschiedenen Masterstudiengänge des Instituts in ihrem Mit- und Nebeneinander noch stärker und transparenter profiliert würden.

Im Hinblick auf die möglichen Berufsfelder des Master-Teilstudiengangs wird recht einseitig auf die akademische Laufbahn abgehoben. Gerade als kombinatorischer Studiengang könnte der Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) aber auch zur überregionalen Profilierung weitere Berufsfeldakzente setzen. Auch hier empfiehlt das Gutachtergremium daher, mit größerem Engagement Berufsmöglichkeiten von Masterabsolvent:innen darzustellen, um die Bandbreite der Möglichkeiten – auch neben der Wissenschaft – deutlich zu machen. Neben Anknüpfungsmöglichkeiten in den Lehrveranstaltungen selbst wäre es dazu z.B. denkbar, in studienbegleitenden Veranstaltungen wie Ringvorlesungen mit Berufspraktiker:innen auch Absolvent:innen einzubinden, um den Studierenden in ihrer Berufsplanung Anregungen zu bieten.

Die vorgelegten Beschreibungen zur Persönlichkeitsentwicklung, die an vielen Stellen der Modulbeschreibungen in der Betonung der Selbständigkeit ein überzeugendes Echo finden, sind nach Ansicht der Gutachter:innen sehr klar und detailliert formuliert. Die Begegnung mit den Studierenden während der Vor-Ort-Begehung hat zudem folgenden Gegensatz herausgestellt: Während die Studierenden in ihrem Auftreten als gereifte Persönlichkeiten überzeugten, waren sie bezogen auf ihre beruflichen Zukunftsaussichten eher unsicher und wünschten sich mehr fachspezifische Angebote, um nicht nur im Kombinationsfach Berufsvorstellungen zu entwickeln.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten und entsprechen dem für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Rahmen. Die Anforderungen an einen vertiefenden, verbreiternden Studiengang werden erfüllt. Dem Institut gelingt es vorbildlich, in einem von Kommunikation mit den Studierenden und unter den Lehrenden geprägten Milieu ein attraktives Studium ermöglichen. Die Vielfalt des Lehrveranstaltungsprogramms lässt im Rahmen der wissenschaftlichen Zielsetzung des Teilstudiengangs keine grundsätzlichen Wünsche offen und weiß in der Kategorie eines im überregionalen Vergleich eher kleinen Instituts durchgehend zu überzeugen.

Auch die Entscheidung, das Fach Philosophie in Halle im Rahmen einen Kombinationsstudienganges studierbar zu machen, wird vom Gutachtergremium gelobt, da sich dies offensichtlich bewährt und zur Attraktivität des Universitätsstandortes beiträgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Fachspezifische, regelmäßige Angebote zur Berufsfeldorientierung sollten in den Teilstudiengang bzw. in begleitende Veranstaltungen implementiert werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Teilstudiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)**

#### **Sachstand**

Im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) sollen laut Angaben der MLU Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen der praktischen und der theoretischen Philosophie sowohl in eher systematischer wie in philosophiegeschichtlicher Hinsicht vermittelt, eingeübt und erprobt werden. Ein zusätzliches Augenmerk wird auf die Methoden der Philosophie gelegt. Entsprechend sieht das Studienprogramm die vier Pflichtmodule „Einführungsmodule Praktische Philosophie“, „Einführungsmodule Theoretische Philosophie“, „Methodenmodule Logik“ und „Methodenmodule Wissenschaftliches Arbeiten“ zu je 5 ECTS vor. Auf dieser Grundlage sieht der Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (60 ECTS) im Wahlpflichtbereich durch sogenannte Aufbau- und Profilbildungsmodule weitere Vertiefungsmöglichkeiten vor. Hier können sich die Studierenden für eine Vertiefung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in drei aus vier Aufbaumodulen (mit jeweils 10 ECTS) bzw. zwei aus fünf Profilmodulen (mit jeweils 5 ECTS) entscheiden.

Die Aufbaumodule führen die Bereiche theoretische Philosophie und praktische Philosophie weiter und unterteilen sich zudem in jeweils ein systematisches und ein philosophiegeschichtliches Modul, damit die unterschiedlichen Arbeitsweisen und Arbeitsstile vermittelt werden können („Aufbaumodule Praktische Philosophie: Geschichte“, „Aufbaumodule Praktische Philosophie: Systematik“, „Aufbaumodule Theoretische Philosophie: Geschichte“, „Aufbaumodule Theoretische Philosophie: Systematik“). Laut Selbstbericht legen dabei die systematischen Aufbaumodule den Schwerpunkt auf die Analyse und kritische Bewertung von Problemkonstellationen, die philosophiegeschichtlichen

Aufbaumodule dagegen auf die Textinterpretation und historische Kontextualisierung. Diese Module, aus denen insgesamt drei auszuwählen sind, werden mit jeweils 10 ECTS belegt und bieten nach Aussage der Hochschule einen großen Raum für das Selbststudium.

Die Profilbildungsmodule („Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Geschichte“, („Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Systematik“, „Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Geschichte“, „Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Systematik“, „Profilbildungsmodul Methoden der Philosophie“) sollen die Möglichkeit bieten, Schwerpunkte zu bilden.

Der idealtypische Studienverlaufsplan empfiehlt dabei für das 1. und 3. Fachsemester den Besuch der insgesamt vier Pflichtmodule, für das 2., 4. und 5. Semester den Besuch der insgesamt drei Aufbaumodule und für das 6. Semester den Besuch der zwei Profilbildungsmodule.

In Kombination mit einem weiteren Teilstudiengang werden pro Semester 30 ECTS von den Studierenden erworben.

Im Teilstudiengang können gemäß SPO-BA folgende Lehr-Lernformen zum Einsatz kommen: Vorlesungen, Übungen, Seminare und Tutorien. Laut Selbstbericht liegt der Schwerpunkt allerdings auf der Lehrveranstaltungsform interaktives Seminar, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, „durch Referate, Präsentationen, Diskussionsleitungen und Diskussionsbeiträge aktiv zur Lehre beizutragen.“ Praxisphasen sind nicht vorgesehen. Selbstlernphasen dominieren laut Angaben der MLU im Verhältnis zur Präsenzlehre, um dem Fach Philosophie gerecht zu werden, in dem das (angeleitete) eigene Bemühen im Vordergrund steht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Bachelor-Teilstudiengang ist von einer großen thematischen Breite geprägt, was die Gutachter:innen vor dem Hintergrund eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses und der dadurch gewonnenen Orientierung im Fach begrüßen. Das Institut sollte sich hier weiterhin um die eigene Breite bemühen, um beispielsweise den in der Vor-Ort-Begehung selbst formulierten inhaltlich-thematischen Lücken (etwa in der französischen Philosophie, der Phänomenologie und der Geschichte der Philosophie des Mittelalters) entgegenzuarbeiten und zusätzlich von Studierenden gewünschten Lehrveranstaltungen zur Kritischen Theorie und zu Gender-Themen nachzukommen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass ihnen zuweilen ein historischer Überblick fehlt. Überblicksdarstellungen zu historischen Epochen bzw. Kontinuitäten in der Philosophie-Geschichte werden zwar regelmäßig in den Einführungsveranstaltungen thematisiert und auch in den aufbauenden Seminaren punktuell fokussiert, das Gutachtergremium empfiehlt jedoch, die Art und Weise, wie historisches Überblickswissen im Teilstudiengang verankert ist, im Fachbereich

ergebnisoffen zu diskutieren und ggf. Anpassungen, z.B. eigene Überblicksvorlesungen, vorzunehmen.

Zudem sollten die interdisziplinären Anknüpfungspunkte der Philosophie noch offensiver als dies bisher geschieht herausgestellt werden. Bereits jetzt vorhandene interdisziplinäre Lehrveranstaltungen können hierfür als Ausgangspunkt genutzt und weiter voran getrieben werden. So wäre u.a. auch eine stärkere Öffnung des Fachbereichs hin zu medizinischen Themen denkbar. Das Interdisziplinäre Wissenschaftliche Zentrum Medizin – Ethik – Recht scheint für derlei Zusammenarbeit besonders geeignet. Erleichternd könnte nach Einschätzung des Gremiums zudem wirken, wenn zusätzlich zu den bereits bestehenden Teilstudiengängen über die Einrichtung eines weiteren Teilstudiengangs mit 120 ECTS nachgedacht würde, der die philosophische Ausrichtung in eigenen interdisziplinär ausgerichteten Modulen und eventuell auch in verpflichtenden Praxisphasen voranbringen kann.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechen der Fachkultur. Die Profilbildungsmodule ermöglichen den Studierenden früh hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Art und Weise, wie historisches Überblickswissen im Teilstudiengang verankert ist, sollte diskutiert und ggf. entsprechende Maßnahmen sollten daraus abgeleitet werden.
- Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen sollten stärker systematisiert werden.

### **Teilstudiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS)**

#### **Sachstand**

Im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS) müssen neben den o.g. vier Pflichtmodulen (hier als: „Pflichtmodule I“) alle Aufbaumodule („Aufbaumodul Praktische Philosophie: Geschichte“, „Aufbaumodul Praktische Philosophie: Systematik“, „Aufbaumodul Theoretische Philosophie: Geschichte“, „Aufbaumodul Theoretische Philosophie: Systematik“) ebenfalls verpflichtend belegt werden (hier als: „Pflichtmodule II“).

Wird die Bachelorarbeit im zweiten Teilstudiengang verfasst, sind zudem alle fünf angebotenen Profilbildungsmodule („Profilbildungsmodul Praktische Philosophie: Geschichte“, („Profilbildungsmodul

Praktische Philosophie: Systematik“, „Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Geschichte“, „Profilbildungsmodul Theoretische Philosophie: Systematik“, „Profilbildungsmodul Methoden der Philosophie“) im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu belegen. Wird die Bachelorarbeit im Teilstudiengang „Philosophie“ geschrieben, sind zwei aus fünf angebotenen Profilbildungsmodulen zu belegen sowie das „Abschlussmodul BA Philosophie“.

In allen Fällen belegen die Studierenden zusätzlich ein Modul aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) im Umfang von 5 ECTS. Die ASQ werden an der Universität zentral angeboten, das Angebot erfolgt additiv zum Fachstudium. Hier steht den Studierenden ein breit gefächertes Modulangebot zur Verfügung, in dem neben Sprachkursen u.a. auch Veranstaltungen zu wissenschaftlichem Arbeiten, interkultureller Kompetenz, Nachhaltigkeit, Gender in Wissenschaft und Gesellschaft angeboten werden.

Der idealtypische Studienverlaufsplan empfiehlt dabei für das 1. und 3. Fachsemester den Besuch der insgesamt vier Pflichtmodule, für das 2. bis 5. Semester den Besuch der insgesamt vier Aufbau-module sowie des ASQ-Moduls, für das 4. und 5. Semester den Besuch der (zwei bis fünf) Profilbil-dungsmodule und für das 6. Semester das Abschlussmodul.

In Kombination mit einem weiteren Teilstudiengang werden pro Semester 30 ECTS von den Studie-renden erworben.

Im Teilstudiengang können gemäß SPO-BA folgende Lehr-Lernformen zum Einsatz kommen: Vor-lesungen, Übungen, Seminare und Tutorien. Laut Selbstbericht liegt der Schwerpunkt allerdings auf der Lehrveranstaltungsform interaktives Seminar, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, „durch Referate, Präsentationen, Diskussionsleitungen und Diskussionsbeiträge aktiv zur Lehre bei-zutragen.“ Praxisphasen sind nicht vorgesehen. Selbstlernphasen dominieren laut Angaben der MLU im Verhältnis zur Präsenzlehre, um dem Fach Philosophie gerecht zu werden, in dem das (angeleitete) eigene Bemühen im Vordergrund steht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der fest-gelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Bachelor-Teilstudiengang ist von einer großen thematischen Breite geprägt, was die Gutachter:innen vor dem Hintergrund eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses und der dadurch gewonnenen Orientierung im Fach begrüßen. Das Institut sollte sich hier weiterhin um die eigene Breite bemühen, um beispielsweise den in der Vor-Ort-Begehung selbst formulierten in-haltlich-thematischen Lücken (etwa in der französischen Philosophie, der Phänomenologie und der Geschichte der Philosophie des Mittelalters) entgegenzuarbeiten und zusätzlich von Studierenden gewünschten Lehrveranstaltungen zur Kritischen Theorie und zu Gender-Themen nachzukommen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass ihnen zuweilen ein historischer Überblick fehlt. Überblicksdarstellungen zu historischen Epochen bzw. Kontinuitäten in der Philosophie-Geschichte werden zwar regelmäßig in den Einführungsveranstaltungen thematisiert und auch in den aufbauenden Seminaren punktuell fokussiert, das Gutachtergremium empfiehlt jedoch, die Art und Weise, wie historisches Überblickswissen im Teilstudiengang verankert ist, im Fachbereich ergebnisoffen zu diskutieren und ggf. Anpassungen, z.B. eigene Überblicksvorlesungen, vorzunehmen.

Zudem sollten die interdisziplinären Anknüpfungspunkte der Philosophie noch offensiver als dies bisher geschieht herausgestellt werden. Bereits jetzt vorhandene interdisziplinäre Lehrveranstaltungen können hierfür als Ausgangspunkt genutzt und weiter voran getrieben werden. So wäre u.a. auch eine stärkere Öffnung des Fachbereichs hin zu medizinischen Themen denkbar. Das Interdisziplinäre Wissenschaftliche Zentrum Medizin – Ethik – Recht scheint für derlei Zusammenarbeit besonders geeignet. Erleichternd könnte nach Einschätzung des Gremiums zudem wirken, wenn zusätzlich zu den bereits bestehenden Teilstudiengängen über die Einrichtung eines weiteren Teilstudiengangs mit 120 ECTS nachgedacht würde, der die philosophische Ausrichtung in eigenen interdisziplinär ausgerichteten Modulen und eventuell auch in verpflichtenden Praxisphasen voranbringen kann.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechen der Fachkultur. Die Profilbildungsmodule ermöglichen den Studierenden früh hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Art und Weise, wie historisches Überblickswissen im Teilstudiengang verankert ist, sollte diskutiert und ggf. entsprechende Maßnahmen sollten daraus abgeleitet werden.
- Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen sollten stärker systematisiert werden.

### **Teilstudiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS)**

#### **Sachstand**

Im Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS) steht laut Selbstbericht die Vertiefung der in den Bachelor-Teilstudiengängen erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse im Mittelpunkt, mit dem

Ziel, die Studierenden dazu zu befähigen, sich selbständig an der Forschung in Bereichen der Philosophie zu beteiligen.

Auch hier ist das Studienprogramm auf die Teilbereiche Theoretische Philosophie und Praktische Philosophie jeweils mit systematischem wie mit philosophiegeschichtlichem Schwerpunkt ausgerichtet. Die Studierenden absolvieren sechs Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul sowie das Abschlussmodul, wenn sie die Masterarbeit im Teilstudiengang schreiben und somit das Modell mit 75 ECTS wählen. Zu den „Pflichtmodulen I“ gehören das „Forschungsmodul 1 (Praktische Philosophie: Systematik und Geschichte)“ und das „Forschungsmodul 2 (Theoretische Philosophie: Systematik und Geschichte)“, die beide jeweils mit 10 ECTS belegt werden. Der Bereich „Pflichtmodule II“ besteht aus den Modulen „Geschichte der Philosophie 1 (Praktische Philosophie)“, „Geschichte der Philosophie 2 (Theoretische Philosophie)“, „Systematische Philosophie 1 (Praktische Philosophie)“, „Systematische Philosophie 2 (Theoretische Philosophie)“ zu jeweils 5 ECTS. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden zwischen den Modulen „Wissenschaftliches Schreiben 1“ (Praktische Philosophie) und „Wissenschaftliches Schreiben 2“ (Theoretische Philosophie) wählen.

Laut Selbstbericht ist der Anteil an Eigenarbeit in Selbstlernphasen im Master-Teilstudiengang nochmals höher als im Bachelor-Studium, um verstärkt die selbständige Tätigkeit zu fördern und auszubilden. Die Vorbereitung zu eigenständiger Forschung soll insbesondere durch die an die Module zur theoretischen und praktischen Philosophie in systematischer und philosophiegeschichtlicher Hinsicht anschließenden Forschungsmodule, die Module zum wissenschaftlichen Schreiben und das Abschlussmodul geleistet werden. Die Forschungsmodule bieten dabei einen Ort, an denen Lehrende sehr konkret ihre eigene Forschungsarbeit einbringen und Studierende an der Forschungsarbeit teilhaben lassen können. Die Module zum wissenschaftlichen Schreiben sollen insbesondere die Fähigkeit einüben, ein kleines Projekt zu konzipieren und durchzuführen.

In Kombination mit einem weiteren Teilstudiengang werden pro Semester 30 ECTS von den Studierenden erworben.

Im Teilstudiengang können gemäß SPO-MA folgende Lehr-Lernformen zum Einsatz kommen: Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien. Laut Selbstbericht liegt der Schwerpunkt allerdings auf der Lehrveranstaltungsform interaktives Seminar, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, „durch Referate, Präsentationen, Diskussionsleitungen und Diskussionsbeiträge aktiv zur Lehre beizutragen.“ Praxisphasen sind nicht vorgesehen. Selbstlernphasen dominieren laut Angaben der MLU im Verhältnis zur Präsenzlehre, um dem Fach Philosophie gerecht zu werden, in dem das (angeleitete) eigene Bemühen im Vordergrund steht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch das Curriculum des Master-Teilstudiengangs „Philosophie“ ist aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Insbesondere die im Gegensatz zu den Bachelor-Teilstudiengängen erhöhte Einbindung von Selbstlernphasen sowie die Möglichkeiten zur Vorbereitung eigenständiger Forschung werden positiv bewertet. Dennoch sollte auch hier darauf hingewirkt werden, inhaltlich-thematische Lücken (etwa in der französischen Philosophie, der Phänomenologie und der Geschichte der Philosophie des Mittelalters) zu schließen und aktuelle Themen anzubieten. Zudem sollten die interdisziplinären Anknüpfungspunkte der Philosophie noch offensiver als dies bisher geschieht herausgestellt werden. Bereits jetzt vorhandene interdisziplinäre Lehrveranstaltungen können hierfür als Ausgangspunkt genutzt und weiter voran getrieben werden. So wäre u.a. auch eine stärkere Öffnung des Fachbereichs hin zu medizinischen Themen denkbar. Das Interdisziplinäre Wissenschaftliche Zentrum Medizin – Ethik – Recht scheint für derlei Zusammenarbeit besonders geeignet.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und entsprechen der Fachkultur. Die Wahlpflichtangebote und Selbstlernphasen ermöglichen den Studierenden hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen sollten stärker systematisiert werden.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die MLU verfügt über eine Internationalisierungsstrategie, welche u. a. die Förderung der Studierenden- und Lehrendenmobilität zum Ziel hat. Unterstützt wird die Studierendenmobilität durch das International Office der MLU.

Die zu akkreditierenden Studiengänge weisen zwar kein gesondertes Mobilitätsfenster aus, nach Auskunft der Hochschule wird die Studierendenmobilität aber grundlegend gefördert und anerkannt.



Die Möglichkeit eines Auslandssemesters ist in der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Philosophie explizit aufgeführt (vgl. § 6 SPO-BA)).

Das Seminar für Philosophie fördert die studentische Mobilität nach eigenen Angaben insbesondere auf zwei Ebenen. Zum einen bestehen internationale Kooperationen auf europäischer Ebene über das ERASMUS-Programm der Europäischen Union. Gegenwärtig bestehen nach Angaben der Hochschule Agreements mit europäischen Hochschulen in Italien (Ferrara, Messina, Neapel, Palermo, Parma, Pavia, Rom, Turin), in der Slowakei (Prešov) und Slowenien (Ljubljana). Zum anderen bestehen aufgrund wissenschaftlicher Netzwerke und Kooperationen zahlreiche intensive Beziehungen zu weiteren europäischen und nicht-europäischen Universitäten, die der studentischen Mobilität förderlich sind, wie z.B. das Deutsch-lateinamerikanische Forschungs- und Promotionsnetzwerk Philosophie (FILORED) oder das Kant in South America-Programm (KANTINSA).

Das Seminar für Philosophie stellt nach eigener Aussage zudem sicher, dass die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd sind und den Wechsel zwischen Hochschulen ermöglichen, indem keine Mindestanforderungen bezüglich der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs erhoben werden und die Bedingungen für die Anerkennung äquivalenter Leistungen durch den Studien- und Prüfungsausschuss des Seminars großzügig ausgelegt werden. Dadurch soll der konsekutive Master-Teilstudiengang „Philosophie“ auch für Bewerber:innen mit Bachelorabschluss in Nachbardisziplinen attraktiv sein und ein unkomplizierter Zugang ermöglicht werden.

### **Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen erfolgt gemäß Lissabon-Konvention großzügig. Dazu bekennen sich die Hochschulleitung genau wie die Lehrenden. Von den Studierenden wird dies auch bestätigt. Dabei wird vor allem die Anerkennung der Leistungen, die an den Partnerhochschulen im Verbund Halle/Leipzig/Jena erbracht werden, von allen Beteiligten positiv hervorgehoben. Auch wenn dieses Angebot der niedrigschwelligen Mobilität innerhalb der Region von den Studierenden noch nicht so häufig wahrgenommen wird, ist die Möglichkeit dazu grundsätzlich vorhanden.

Ähnlich verhält es sich mit der gängigen Praxis der niedrigschwelligen Anerkennung ähnlicher Veranstaltungen aus anderen Fakultäten der MLU. Jedoch wäre es perspektivisch wünschenswert, dass die Kooperation zwischen den Fakultäten der MLU und den weiteren Verbund-Hochschulen intensiviert und die Möglichkeit der gegenseitigen Bereicherungen besser genutzt wird.

Das Gutachtergremium lobt die mobilitätsfördernden Zugangsvoraussetzungen beim Übergang vom Bachelor zum Master. Dadurch wird es Absolvent:innen anderer verwandter Fächer und Absolvent:innen anderer Hochschulen, die vom Kombinationsmaster angezogen werden, ermöglicht, an die MLU zu wechseln, was zu einer erhöhten Vielfalt und zu einem interdisziplinären Austausch zwischen den Studierenden führt.

Im Hinblick auf studiumsbezogene Auslandsaufenthalte geben die Studierenden an, dass sie sich gut informiert fühlen. Dennoch bleiben die tatsächlichen Zahlen der Studierenden, die ins Ausland gehen, gering. Aus den Gesprächen in der Vor-Ort-Begehung wurde aber deutlich, dass keine strukturellen Probleme in den Curricula Ursache für die verhaltene Mobilität der Studierenden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Am Seminar für Philosophie sind derzeit vier Professuren (davon eine außerplanmäßige Professur) und zehn Mittelbaustellen (davon fünf unbefristet) angesiedelt. Das Lehrpersonal kann laut Selbstbericht durch zusätzlich sieben vergütete Lehraufträge pro Haushaltsjahr ergänzt werden.

Laut eigenen Angaben wird das Lehrangebot durch hauptamtlich Lehrende in ausreichendem Maß abgedeckt. Es ist sichergestellt, dass das Seminar für Psychologie die angebotenen Studienprogramme aus eigenen Mitteln anbieten kann.

Die MLU verfügt über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglichen soll. Für die Lehrenden werden an der MLU verschiedene didaktische Weiterbildungsangebote über das Referat Personalentwicklung angeboten. Dazu gehören u.a. IT-Schulungen, Kurse zu Sprachenförderung, Büromanagement und Verwaltungswissen, Kommunikation, Persönlichkeitsentwicklung und Führungskompetenz und Schulungsangebote durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt zur Medienkompetenz. Darüber hinaus gibt es Veranstaltungen, die speziell auf den Wissenschaftsbereich zugeschnitten sind und in denen z.B. das Zertifikat Hochschuldidaktik erworben werden kann. Die internationale Graduiertenakademie InGrA bietet Workshops speziell für Promovierende an und es gibt ein Mentoring-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen.

#### **Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird dabei mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten wird als gut bewertet.

Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass kein Institut für Philosophie – auch die allergrößten nicht – die Breite des Faches in der Lehre komplett abdecken kann. Zukünftig wäre dennoch denkbar, dass bei Nachbesetzungen von Stellen der Aspekt der Breite des Instituts noch stärker berücksichtigt wird und sowohl auf der Professor:innenebene als auch bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen noch gezielter auf die Ausweitung und Ergänzung des bisherigen Angebotes gesetzt wird. Auch Lehraufträge könnten noch stärker als bisher zu einer in studentischen Evaluationen zumindest vereinzelt angeregten noch größeren Breite des Lehrangebotes beitragen. Insgesamt empfiehlt das Gutachtergremium dringend, die personelle Ausstattung mit unbefristeten Stellen mindestens auf dem jetzigen Stand beizubehalten, um die gute Studierbarkeit und die intensive Betreuungssituation weiterhin gewährleisten zu können.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachtergremiums auch ausreichend davon Gebrauch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die personelle Ausstattung mit unbefristeten Stellen sollte erhalten bleiben, um die gute Studierbarkeit und die intensive Betreuungssituation auch weiterhin gewährleisten zu können.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Das Seminar für Philosophie verfügt laut eigenen Angaben administratives und technisches Personal im Umfang einer vollen Sekretariatsstelle (1,0 Vollzeitäquivalenz, VZÄ) sowie einer halben Sekretariatsstelle (0,5 VZÄ). Jede Professur kann zudem auf eine studentische Hilfskraft (bei B.A.-Abschluss mit derzeit 20 Stunden im Monat) zurückgreifen.

Das Seminar für Philosophie ist seit 2015 am neu erbauten Steintor-Campus (Geistes- und Sozialwissenschaftliches Zentrum, GSZ) im nördlichen Stadtzentrum von Halle untergebracht. Alle Büros sind mit PC-Arbeitsplätzen und der notwendigen Ausstattung für digitale Lehre ausgestattet. Das Institut verfügt über eine Fachbibliothek, die in die geisteswissenschaftliche Bibliothek auf dem Steintor-Campus integriert ist. Die Steintor-Bibliothek und das GSZ verfügen zudem über je einen Computerpool. Auf dem Steintor-Campus und am Universitätsplatz befinden sich moderne Hörsäle und Seminarräume für Lehrveranstaltungen, die von der zentralen Hörsaalverwaltung nach Bedarf zugewiesen werden. Alle Räume sind technisch in der erforderlichen Weise ausgestattet: Jeder Raum

hat einen Beamer, es besteht die Möglichkeit Laptops anzuschließen, und es sind fest installierte Rechner vorhanden. WLAN-Zugang ist flächendeckend in den Universitätsgebäuden und mit der erforderlichen Kapazität für Lehrende und Studierende nutzbar. Auf dem Steintor-Campus befindet sich zudem eine Cafeteria sowie ein studentisch selbstverwalteter Raum zur Nutzung als Aufenthalts-, Lern- und Veranstaltungsraum.

### **Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausstattung der Teilstudiengänge „Philosophie“ ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums gut. Die 2015 eröffnete Bibliothek auf dem Campus bietet einen gut ausreichenden Stand der notwendigen Forschungsliteratur, mittlerweile in breiten Teilen auch digital (vornehmlich im Zeitschriftenbereich). Die Ausstattung mit digitalen Arbeitsplätzen in der Bibliothek könnte allerdings noch aufgestockt werden. Die Möglichkeit, sich in individuelle Arbeitsbereiche zurückzuziehen, wird von den Gutachter:innen begrüßt, wobei auch hier ein weiterer Ausbau wünschenswert wäre, da diese aktuell vorrangig von Studierenden in Prüfungssituationen genutzt.

Alle Ebenen der Bibliothek sind problemlos mit dem Fahrstuhl zu erreichen, ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet. Dasselbe gilt für das gesamte Universitätsgebäude und den Zugang zu den einzelnen Seminarräumen. Die Seminarräume sind geräumig und für die durchschnittlich eher kleine Gruppengröße der Seminare gut geeignet. Sie sind in den meisten Fällen mit allen technisch notwendigen Gegebenheiten ausgestattet.

Nach Auskunft der Hochschulleitung werden digitale Angebote für die Studierenden grundsätzlich gefördert, müssen allerdings didaktischen Mehrwert aufweisen, um die Lehrqualität zu garantieren. Vorrangig versteht sich die MLU als eine Präsenzuniversität und möchte diesen Schwerpunkt eher ausbauen als durch digitale Veranstaltungen öffnen oder hybrid gestalten. Dennoch regen die Gutachter:innen an, gerade aus den Erfahrungen der Pandemie gewonnene Möglichkeiten einer neuen technischen Infrastruktur weiterzuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Das Prüfungssystem in den vorliegenden Teilstudiengängen richtet sich nach der RStPOBM in ihrer aktuellen Fassung (November 2020).

In den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-Teilstudiengänge und des Master-Teilstudiengangs sind die jeweils möglichen Prüfungsformen ausgewiesen.

So können in den Bachelor-Teilstudiengängen „Philosophie“ mündliche Prüfungen, Essays, Hausarbeiten, kumulative Hausarbeiten, Klausuren, Projektskizzen, Hausaufgaben sowie die Bachelorarbeit mit mündlicher Leistung sein. Im Master-Teilstudiengang „Philosophie“ werden als Prüfungsformen mündliche Prüfungen, Essays, wissenschaftliche Hausarbeiten, Klausuren sowie die Masterarbeit mit Verteidigung genannt. Laut Selbstbericht nimmt insbesondere die Prüfungsform Hausarbeit einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Teilstudiengänge ein, da diese die Gelegenheit bietet, nicht nur eigene Argumentationen und Interpretationen zu entwickeln und die Arbeit mit Forschungsliteratur einzuüben, sondern auch im Schreiben Präzision und Ausdrucksfähigkeit zu verbessern.

Jedes Modul aller betrachteten Teilstudiengänge schließt mit einer Prüfung ab.

Im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (60 ECTS) gehen die Modulnote des Methodenmoduls Logik, die besten zwei Modulnoten der Aufbaumodule und die beste Modulnote der Profilbildungsmodule in die Berechnung der Abschlussnote ein.

Im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS) gehen die Modulnote des Methodenmoduls Logik, die besten zwei Modulnoten der Aufbaumodule und alle Modulnoten der belegten Profilbildungsmodule in die Berechnung der Endnote ein. Wenn die Bachelorarbeit nicht in diesem Teilstudiengang geschrieben wird, werden fünf Profilbildungsmodule belegt. Wird die Bachelorarbeit in diesem Teilstudiengang geschrieben, werden zwei Profilbildungsmodule belegt und die Modulnote des Abschlussmoduls geht in die Abschlussnote ein.

Im Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS) gehen die bessere der beiden Modulnoten aus dem Bereich „Pflichtmodule I“, die zwei besten Modulnoten aus dem Bereich „Pflichtmodule II“ sowie die Modulnote aus dem Wahlpflichtbereich und ggf. die Note des Abschlussmoduls in die Berechnung der Endnote ein.

Nicht bestandene Modulleistungen können zweimal wiederholt werden; das Abschlussmodul im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS) und im Master-Teilstudiengang „Philosophie“ kann einmal wiederholt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Varianz der Prüfungsformen ist grundsätzlich gegeben. Allerdings liegt der Fokus recht stark auf der Prüfungsform Hausarbeit. In der Vor-Ort-Begehung wird dies, analog zu den Angaben im Selbstbericht, vor dem Hintergrund der entsprechenden Kompetenzorientierung begründet. Die Gutachter:innen können dieser Auffassung folgen, empfehlen jedoch, stärker auf die Sicherstellung

vielfältiger Prüfungsformen im tatsächlichen individuellen Studienverlauf zu achten. Ein gelungenes Beispiel für die gewünschte Varianz ist die kumulative Hausarbeit, die zwar offiziell in den Studien- und Prüfungsordnungen verankert ist, allerdings bisher von nur wenigen Lehrenden aktiv eingesetzt wird. Die während der Pandemie eingeführte Prüfungsform, verteilt die Arbeitspakete im Sinne einer Portfoliolösung über das gesamte Semester. Dies führt, so die Lehrenden in der Vor-Ort-Begehung, zwar zu einem erhöhten Korrekturaufwand, sei aber eine sehr sinnvolle Ergänzung, die auch von den Studierenden gut angenommen werde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Nutzung der Vielfalt der Prüfungsformen sollte in den individuellen Studienverläufen sichergestellt werden.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 RStPOBM können im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterkombinationsstudiengangs die Teilstudiengänge frei gewählt werden, sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen keine Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Teilstudiengängen vorgesehen sind. Für die zu akkreditierenden Teilstudiengänge bestehen demnach keine Einschränkungen. Zur Gewährleistung der Studierbarkeit werden durch das Rektorat im Einvernehmen mit den Fakultäten und der Senatskommission Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, für die im Pflichtbereich ein überschneidungsfreies Studium im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. Auf dieser Grundlage wird ein Studienablaufplan für einzelne Fächerkombinationen als Empfehlung für die Studierenden erstellt und auf den universitätsinternen Internetseiten der betreffenden Fakultäten veröffentlicht. Bei allen Fächerkombinationen ist nach Angaben der Hochschule der Workload pro Semester gleichmäßig auf die Teilstudiengänge im Verhältnis zu deren Leistungspunktanteilen zu verteilen.

Nach eigenen Angaben wird das überschneidungsfreie Studium innerhalb der Bachelor- und Master-Teilstudiengänge durch die Semesterplanung auf Institutsebene sichergestellt. Im Wahlpflichtbereich wird durch das Angebot alternativer Veranstaltungstermine sichergestellt, dass Studierende einen überschneidungsfreien Stundenplan erstellen können.

Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden durch die Modulhandbücher geregelt und nach Angaben der MLU mindestens fünf Wochen vor der Modulleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem (Löwenportal) bekannt gegeben.

Durch die Informationsflyer für Studieninteressierte und insbesondere durch die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Modulhandbücher werden die Studierenden über den Aufbau und den Ablauf der Studiengänge informiert, so dass sie ihr Studium planen können. Zudem werden zu Beginn jedes Wintersemesters Einführungsveranstaltungen angeboten, die u. a. die Gestaltung der Stundenpläne und andere organisatorische Fragen zum Inhalt haben. Neben der allgemeinen Studienberatung auf Universitätsebene gibt es zudem eine Fachstudienberatung für Studierende aller Studiengänge des Philosophischen Seminars. Darüber hinaus sind die Lehrenden nach eigenen Angaben stets bemüht, im ständigen Austausch mit den Studierenden Probleme aus dem Weg zu räumen, welche die Studierbarkeit gefährden könnten. Das Philosophische Seminar hat ein Merkblatt zum Umgang mit Konflikten oder unangemessenem Verhalten erstellt und auf die Homepage gesetzt, damit Probleme zwischen Studierenden und Lehrenden möglichst zügig gelöst werden können. Zudem bietet die studentische Institutsgruppe Philosophie regelmäßig Beratungsangebote und Austauschplattformen für Studierende an.

### **Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Einzig die sich nur jährlich wiederholenden Module könnten zu gewissen Verzögerungen im Studienverlauf führen, wenn bei Nichtbestehen oder Nichtteilnahme ein Jahr gewartet werden muss. Die Studiengangsleitung weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass für jede Modulprüfung, die zum Ersttermin nicht erfolgreich absolviert wurde, ein unmittelbar folgender zweiter Prüfungstermin angesetzt wird. Verzögerungen sind so erst bei wiederholtem Nichtbestehen denkbar.

Neben den oben Maßnahmen der zentralen Planung der überschneidungsfrei zwischen den gängigsten Fachkombinationen angebotenen Pflichtlehre, überzeugt vor allem das Selbstverständnis der MLU und der Philosophie an der MLU, dass es Studierenden ermöglicht werden soll, ihr Studium frei zu gestalten. Dazu zählt auch die bewusste Ablehnung der Anwesenheitspflicht bei Seminaren und die problemlose Möglichkeit, Verpasstes im Selbststudium nachzuholen. Dies wird bei den Studierenden sehr geschätzt, vor allem in Hinblick auf ein zügiges und hürdenarmes Abschließen des Studiums.

Auch die gute Betreuungssituation wird von den Studierenden sehr gelobt. Die Lehrenden sind für alle Anliegen unkompliziert ansprechbar, reagieren verständnisvoll auf Belastungssituationen und ermöglichen den Studierenden so, ihr Studium angemessen zu bewältigen. Das Gutachtergremium begrüßt diese lernförderliche Atmosphäre und ermuntert das Institut, dies so beizubehalten.

Des Weiteren wird die Feedbackkultur von den Gutachter:innen gelobt. Sowohl aus den Berichten der Lehrenden über die Bedeutung von gutem, und somit zeit- und ressourcenintensivem, Feedback als auch aus der Wahrnehmung der Studierenden, die sich sehr gut betreut fühlen, kann auf eine lernorientierte und somit auch der Studierbarkeit dienliche Fehlerkultur geschlossen werden. Wie erwähnt ist dieses Vorgehen häufig sehr ressourcenintensiv. Perspektivisch sollte die MLU die Bedeutung von gutem Feedback für einen schnellen Studienabschluss im Blick behalten und die personelle Situation entsprechend halten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Das Seminar für Philosophie bietet nach eigenen Angaben Lehrveranstaltungen zum einen zu klassischen Texten, Problemen und Themenstellungen, zum anderen aber auch zu aktuellen Debatten und Entwicklungen in der Philosophie unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Forschungsliteratur an. Besondere Bedeutung wird der Verzahnung von Forschung und Lehre beigemessen, so wie sie in den verschiedenen Schwerpunkten der Lehrenden im Personalhandbuch zum Ausdruck gebracht wird.

Der Austausch mit der nationalen und internationalen Forschung wird nicht zuletzt durch Gastvorträge und Lehrveranstaltungen durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlicher gewährleistet. Diese werden durch den Etat des Seminars, der den drei Professuren anteilig zur Verfügung steht, sowie durch das ERASMUS-Programm und durch Mittel finanziert, die auf nationaler (DFG) und internationaler Ebene (EU Horizon 2020) eingeworben wurden. Ein Teil der Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler wird durch ihre jeweiligen nationalen Forschungsinstitutionen (beispielsweise im Falle von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen aus Brasilien; FAPESP, CAPES) und Argentinien (CONICET) finanziert.



Die Teilnahme von Professor:innen und Mitarbeiter:innen an nationalen und internationalen Tagungen und Konferenzen wird durch eingeworbene Drittmittel bzw. durch das Seminar finanziert.

Forschungsfreisemester werden regelmäßig in Anspruch genommen, wobei die Freistellung laut MLU im Lehrangebot kompensiert werden kann.

Das Seminar für Philosophie evaluiert und justiert die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums nach eigenen Angaben in der Lehrplankonferenz und im Rahmen des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Lehre wird für jedes Semester neu geplant, wobei sowohl die Bedürfnisse der Studierenden als auch die aktuelle Forschung der Lehrenden berücksichtigt werden.

### **Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet, da das Institut für Philosophie in Halle mustergültig Lehre und Forschung verbindet. Die Publikationsaktivitäten der Lehrenden sowohl auf der Ebene der Professor:innen als auch bei den wissenschaftlich Mitarbeitenden sind als ebenso rege wie substantiell einzuschätzen, so dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge im Hinblick auf die wissenschaftlichen Anforderungen keinerlei Zweifel aufkommen lässt. Dabei haben Publikationen in internationalen Zeitschriften einen hohen Stellenwert – wie überhaupt die internationale Vernetzung des Instituts positiv auffällt. An dieser Stelle kommt es dem Institut sicher zu Gute, dass die in Halle stark vertretende Kant-Forschung auch außerhalb Deutschlands nach wie vor auf ein großes Interesse trifft. Zugleich bemühen sich die Lehrenden, ihre Forschungsschwerpunkte gerade in ihren Lehrveranstaltungen auch auf aktuelle Themen zu beziehen und in Ergänzung zu den Schwerpunkten auch jeweils neue Themengebiete zu erschließen. Dies gelingt in einer positiv zu würdigenden Art und Weise, so dass das Engagement der Lehrenden an dieser Stelle die Berücksichtigung der Forschungsergebnisse mit der Tendenz zu ihrer stetigen Erweiterung sicherstellt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Aktuell steht die Universität bei ihrer jetzigen Profildiskussion vor der Aufgabe, die neu aufgegriffenen Schlagwörter „Bildung“, „Nachhaltigkeit“ und „Transformation“ mit spezifischen Akzentsetzungen des eigenen Universitätsstandortes zu verbinden. Dabei kann die Philosophie mit ihren Studiengängen eine Schlüsselrolle spielen, weil sie in historischer und systematischer Ausrichtung Aufklärung als Kernelement auch von Bildung, Nachhaltigkeit und Transformation stark machen kann. Dies erfordert, dass die Philosophie konsequent und engagiert sowohl die Aufklärungsgeschichte philosophisch wachhält als auch im Sinne eines kontinuierlichen Projektes der Aufklärung systematisch aktualitätsbezogen weiterdenkt. Das Gutachtergremium ermuntert das Institut vor diesem Hintergrund, die eigene Besonderheit in der Verknüpfung des Historischen mit dem Systematischen auch bei der Fundierung der universitätsweiten Profilschlagwörter einzubringen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Das Qualitätsmanagement an der MLU ist zentral organisiert. Der Bereich der Evaluationen ist strukturell dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliedert, die Evaluierung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen erfolgt durch das dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliederte Evaluationsbüro. Den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Evaluationen an der Universität Halle bildet die Evaluationsordnung vom 14.07.2020. Das Evaluationskonzept, als Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, basiert auf verschiedenen Verfahren, welche mittels quantitativer Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und die Qualität von Studium und Lehre erheben sollen.

Alle Fakultäten und Einrichtungen sind laut MLU verpflichtet, an den Evaluationen mitzuwirken. Die Ergebnisse aus den Befragungen sind in den entsprechenden Gremien zu diskutieren. Auf der Fakultätsebene ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin übergreifend verantwortlich für den Bereich Studium und Lehre einschließlich der Qualitätssicherung.

Gemäß Evaluationsordnung erfolgt die Bewertung des Studienangebots durch die regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen, Studieneingangsbefragungen, eine Zwischenevaluation, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventenverbleibstudie. Die Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation sowie Studienabschlussbefragung werden für alle Studienprogramme einer Fakultät im Abstand von höchstens vier Jahren, Absolventenverbleibstudien nach jedem zweiten Absolventenjahrgang durchgeführt.

In ihrem Selbstbericht weist die MLU darauf hin, dass die Ergebnisse dieser Befragungen auch für die Neustrukturierung der Studiengänge ab Sommersemester 2023 genutzt worden sind. Zudem hätten die letzten Studiengangevaluationen gezeigt, dass die Mehrheit der befragten Studierenden mit dem Studium zufrieden sei 75% der Befragten würden den Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ mit 60 ECTS weiter empfehlen, 59% den Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ mit 90 ECTS und 89% den Master-Teilstudiengang „Philosophie“.

Ein weiteres Mittel zur Qualitätssicherung der Studiengänge ist laut Selbstbericht der Austausch mit den Studierenden, der informell in persönlichen Gesprächen und im Rahmen von Lehrveranstaltungen und in Sprechstunden stattfindet. Studierende, die als studentische Hilfskräfte und Tutorinnen

bzw. Tutoren in die Organisation der Lehre und der Abläufe des Seminars eingebunden sind, übernehmen dabei laut MLU eine wichtige Mittlerfunktion und tragen zum stetigen Austausch bei.

Institutionell sind die Studierenden mit zwei Personen in der Leitung des Seminars für Philosophie vertreten und so in laufende Fragen der Lehre eingebunden. Der Studien- und Prüfungsausschuss diskutiert Verbesserungsbedarf in den Studiengängen und berät Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen. Hier sind die Studierenden durch ein Mitglied an den Beratungen und Entscheidungen beteiligt.

Im Rahmen von gesamtuniversitären Strukturdebatten ist laut eigenen Angaben die Aufmerksamkeit auf Abschlussquoten gerichtet worden, die auch am Philosophischen Seminar verbessert werden können. Als Reaktion hat das Seminar beschlossen, für den Master-Teilstudiengang „Philosophie“ ein Mentoringprogramm einzuführen: Jede/r Studierende wird einer unbefristet tätigen Lehrkraft zugeordnet und einmal im Semester zu einem Gespräch eingeladen, in dem es um den Fortschritt und mögliche Probleme im Studium geht sowie um die Möglichkeit und Gestaltung eines Auslandsaufenthalts.

### **Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindende Monitoring der Teilstudiengänge als gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die im Gespräch stattfindende Reflexion aller an einem Studiengang beteiligten Akteur:innen eine der besten Formen der Evaluation darstellt. Anders als quantifizierende Fragebögen, die zudem meist von relativ wenigen Studierenden konsequent bearbeitet werden, kann diese Form der Reflexion trotz einer oft unterstellten Subjektivität zu stringenten Einschätzungen des Studienerfolgs beitragen. Bei der Vor-Ort-Begehung in Halle überzeugten sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden in ihrer engagierten und gründlichen Art und Weise, sich mit den Studienbedingungen des Instituts auseinanderzusetzen. Eindrücklich schilderten die Studierenden, dass ihre Anregungen und Wünsche innerhalb kürzester Zeit bei den Lehrenden Beachtung finden.

Insgesamt hat das Gutachtergremium einen außerordentlich erfreulichen kommunikationsoffenen Eindruck vom Umgang miteinander gewonnen, der in der Selbstbeschreibung durchaus überzeugend als „Feedbackkultur“ bezeichnet wurde. So entstand der Eindruck, dass alle Beteiligten sich gehört fühlen.

Vor diesem Hintergrund ist es gut verständlich, dass die üblichen stärker institutionalisierten Formen der Evaluation nicht mit letztem Nachdruck in den Vordergrund der Aufmerksamkeit treten. An dieser

Stelle empfiehlt das Gremium allerdings, dass das Institut zukünftig ein besonderes Augenmerk darauf richtet, ob die eigenen informellen Praktiken auch auf Dauer die Reflexions- und Kommunikationspraktiken auf dem jetzigen erfreulichen Niveau halten können. Immerhin ist denkbar, dass gerade in weniger aktiven Teilen der Studierendenschaft Probleme entstehen, die den inneren Bereich der Kommunikation nicht erreichen. Daher sind die von der Gesamtuniversität durchaus umsichtig initiierten Evaluationsmaßnahmen nicht zu gering zu schätzen und in ihrer Funktion des Monitorings durchaus weiter ernst zu nehmen. Gerade die besonders im Fach Philosophie hohen Studienabbruchraten verdienen auch in der Auswertung von Evaluationen immer noch Aufmerksamkeit. Darüber hinaus ist es sinnvoll, auf etwaige Negativevaluationen von Lehrveranstaltungen nicht nur mit unverbindlich bleibenden Gesprächen zu reagieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Fachbereich sollte die Evaluationskultur regelmäßig weiterentwickeln und ggf. auch weitere Instrumente zur gemeinsamen Auswertung implementieren.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nach Angaben der Hochschule Querschnittsaufgabe der MLU. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur und Entwicklungsplanung der Universität integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Universität liegt auf der Rektoratsebene. Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU nach eigenen Abgaben auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten.

Seit 2009 trägt die Universität das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Richtlinien und Ansprechpartner:innen zu Gleichstellungsfragen werden zentral über das Gleichstellungsbüro der Universität kommuniziert. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in allen Gremien und Kommissionen der Universität sowie allen Berufungs- und Besetzungsverfahren mit. Hierzu hat die Universität eine zentrale Verfahrensrichtlinie für Stellenausschreibung und -besetzung sowie für Berufungsverfahren erarbeitet. Das Seminar für Philosophie setzt sich nach

eigenen Angaben besonders für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf allen Ebenen ein. Ebenso verpflichtet sich das Seminar zur gezielten Förderung von jungen Wissenschaftlerinnen.

Laut Selbstbericht ist das Geschlechterverhältnis bei den Studierenden in den betrachteten Studiengängen nicht ganz ausgewogen, die Frauen sind leicht unterrepräsentiert: In den Studienjahren 2014/15 bis 2022/23 betrug der Frauenanteil unter den Ersteinschreibungen im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) 42 %, im Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A./B.Sc.) (90 ECTS) 46 % und im Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (M.A.) 36 %. Da in den Lehramtsstudiengängen der Frauenanteil höher ist und die Lehrveranstaltungen der Philosophie polyvalent genutzt werden, besteht in den Lehrveranstaltungen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis.

In § 19 RStPOBM ist der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende geregelt sowie Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen. Die gültige Integrationsvereinbarung der MLU enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen. In der Regel erfolgen die Nachteilsausgleiche durch Verlängerung der Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten und durch Verlängerung oder Verkürzung der Prüfungsdauer.

### **Bewertung aller Teilstudiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die MLU ist als familienfreundliche Universität zertifiziert. Sie bietet nach Einschätzung der Gutachter:innen sehr gute Möglichkeiten, flexibel auf unterschiedliche Bedarfe/Probleme zu reagieren und pflegt eine intensive Feedbackkultur, um den individuellen Situationen der Studierenden gerecht zu werden. Dazu gehören Angebote, von Prüfungen zurückzutreten, bzw. Abgabetermine zu verschieben, regelmäßige Sprechstunden und individuelle Betreuung der studentischen Leistungen. Die kleinen Gruppengrößen der Seminare unterstützen diese Kultur und werden von den Studierenden sehr geschätzt. Auch die Inhalte und Form der Prüfungen werden gemeinsam mit den Studierenden abgestimmt, Rückmeldungen zu möglichen Fragen erfolgen schnell und meist unkompliziert. Auch wird versucht, die Seminarzeiten so weit es geht, familienfreundlich zu gestalten, was allerdings aufgrund der räumlichen Kapazitäten nicht immer möglich sein kann.

Die besondere Frage der Geschlechtergerechtigkeit hat die MLU im Blick. Die Anzahl der weiblichen Studierenden liegt bei weniger als der Hälfte, auch bei den Lehrenden sind die männlichen Dozenten in der Überzahl. Möglichkeiten, dem auch durch ein inhaltliches Angebot zu begegnen, das stärker auf weibliche Denkerinnen oder Themen von Diversität und Gender ausgerichtet ist, gibt es kaum. Auch eine Debatte dazu findet nur in Einzelfällen durch die Textauswahl einzelner Lehrender statt. Hier gäbe aus Gutachter:innensicht gute Anknüpfungspunkte, innerhalb der MLU das Feld der Geschlechtergerechtigkeit weiter zu denken und auszubauen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Keine.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt - StAkkrVO LSA

#### **3 Gutachtergremium**

##### **3.1 Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Heiner Hastedt, Professor für praktische Philosophie (Universität Rostock)
- Prof. Dr. Matthias Perkams, Professor für Philosophie mit Schwerpunkt Antike und mittelalterliche Philosophie (Friedrich-Schiller-Universität Jena)

##### **3.2 Vertreterin der Berufspraxis**

- Dr. Ina Schmidt, Freie Philosophin, Autorin, Gründerin demkraume (Reinbek)

##### **3.3 Vertreter der Studierenden**

- Ribal Zeitouni, Philosophie / Kultur und Technik (B.A.) (Technische Universität Berlin)

## IV Datenblatt

### 1 Daten zu den Studiengängen

#### 1.1 Studiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (60 ECTS)

##### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 & 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 21/22 & SoSe 22	50	23	46%	4	2	50%	4	2	50%	6	3	50,00%
WS 20/21 & SoSe 21	60	25	42%	0	0	#DIV/0!	3	3	100%	7	3	42,86%
WS 19/20 & SoSe 20	79	34	43%	2	1	50%	3	1	33%	7	2	28,57%
WS 18/19 & SoSe 19	62	22	35%	3	2	67%	3	2	67%	4	3	75,00%
WS 17/18 & SoSe 18	88	37	42%	1	0	0%	4	2	50%	4	2	50,00%
WS 16/17 & SoSe 17	70	27	39%	5	1	20%	7	1	14%	8	2	25,00%
WS 15/16 & SoSe 16	69	30	43%	3	3	100%	3	3	100%	3	3	100,00%
WS 14/15 & SoSe 15	46	20	43%	2	2	100%	2	2	100%	6	3	50,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>524</b>	<b>218</b>	<b>42%</b>	<b>20</b>	<b>11</b>	<b>55%</b>	<b>29</b>	<b>16</b>	<b>55%</b>	<b>45</b>	<b>21</b>	<b>46,67%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

##### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	3	3	0	0	0
WS 2021/2022	2	2	0	0	0
SS 2021	2	5	0	0	0
WS 2020/2021	1	3	0	0	0
SS 2020	1	4	1	0	0
WS 2019/2020	1	4	1	0	0
SS 2019	2	3	0	0	0
WS 2018/2019	0	3	0	0	0
SS 2018	0	4	1	0	0
WS 2017/2018	0	3	1	0	0
SS 2017	1	4	2	0	0
WS 2016/2017	1	3	0	0	0
SS 2016	0	3	1	0	0
WS 2015/2016	0	1	0	0	0
SS 2015	1	5	0	0	0
WS 2014/2015	0	1	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>15</b>	<b>51</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

##### Zusätzlicher Hinweis:

Bei Teilstudiengängen wird als Abschlussnote die des gesamten Kombinationsstudienganges (also inkl. dem anderen Fach) ausgewiesen.



## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	4	0	1	1	6
WS 2021/2022	0	0	0	1	3	4
SS 2021	0	0	2	3	2	7
WS 2020/2021	0	0	1	1	2	4
SS 2020	0	1	0	3	2	6
WS 2019/2020	1	0	1	1	3	6
SS 2019	2	0	0	1	2	5
WS 2018/2019	0	1	0	0	2	3
SS 2018	0	1	2	0	2	5
WS 2017/2018	0	0	1	0	3	4
SS 2017	1	3	0	1	2	7
WS 2016/2017	1	0	2	0	1	4
SS 2016	3	0	0	0	1	4
WS 2015/2016	0	0	0	0	1	1
SS 2015	1	1	0	3	1	6
WS 2014/2015	0	0	0	1	0	1
<b>Insgesamt</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>73</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Zusätzliche Hinweise:

Bei Berechnung der Studiendauer wird die Corona-Regel (d.h. Erhöhung der RSZ je eingeschriebenes Corona-Semester) NICHT berücksichtigt. Bei Teilstudiengängen wird als Studiendauer die des zu betrachtenden Faches (Teilstudienganges) verwendet.

## 1.2 Studiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS)

### Erfassung „Abschlussquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 & 13 in Prozentangaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 21/22 & SoSe 22	58	33	57%	0	0	#DIV/0!	1	1	100%	3	1	33,33%
WS 20/21 & SoSe 21	81	37	46%	1	1	100%	2	1	50%	6	2	33,33%
WS 19/20 & SoSe 20	82	36	44%	0	0	#DIV/0!	1	1	100%	3	1	33,33%
WS 18/19 & SoSe 19	77	32	42%	2	0	0%	4	2	50%	7	2	28,57%
WS 17/18 & SoSe 18	87	33	38%	2	2	100%	3	3	100%	3	3	100,00%
WS 16/17 & SoSe 17	60	27	45%	2	2	100%	2	2	100%	4	3	75,00%
WS 15/16 & SoSe 16	59	31	53%	2	2	100%	2	2	100%	5	5	100,00%
WS 14/15 & SoSe 15	59	24	41%	3	1	33%	6	2	33%	8	3	37,50%
<b>Insgesamt</b>	<b>563</b>	<b>253</b>	<b>45%</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>67%</b>	<b>21</b>	<b>14</b>	<b>67%</b>	<b>39</b>	<b>20</b>	<b>51,28%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	1	1	0	0	0
WS 2021/2022	2	3	0	0	0
SS 2021	4	2	0	0	0
WS 2020/2021	0	3	0	0	0
SS 2020	1	3	0	0	0
WS 2019/2020	0	3	0	0	0
SS 2019	2	3	0	0	0
WS 2018/2019	3	8	0	0	0
SS 2018	1	1	0	0	0
WS 2017/2018	1	2	0	0	0
SS 2017	1	3	0	0	0
WS 2016/2017	3	1	0	0	0
SS 2016	4	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	4	1	0	0
SS 2015	3	2	1	0	0
WS 2014/2015	1	4	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>27</b>	<b>43</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei Teilstudiengängen wird als Abschlussnote die des gesamten Kombinationsstudienganges (also inkl. dem anderen Fach) ausgewiesen.

## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	0	0	2	0	2
WS 2021/2022	0	0	1	0	4	5
SS 2021	0	1	1	4	0	6
WS 2020/2021	0	0	0	0	3	3
SS 2020	0	0	0	2	2	4
WS 2019/2020	0	0	1	0	2	3
SS 2019	0	2	0	2	1	5
WS 2018/2019	0	0	2	1	8	11
SS 2018	0	2	0	0	0	2
WS 2017/2018	0	0	1	0	2	3
SS 2017	0	2	0	1	1	4
WS 2016/2017	0	0	0	1	3	4
SS 2016	0	1	0	3	0	4
WS 2015/2016	0	1	0	0	4	5
SS 2015	0	3	1	1	1	6
WS 2014/2015	0	0	2	1	2	5
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>9</b>	<b>18</b>	<b>33</b>	<b>72</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzliche Hinweise:

Bei Berechnung der Studiendauer wird die Corona-Regel (d.h. Erhöhung der RSZ je eingeschriebenes Corona-Semester) NICHT berücksichtigt  
Bei Teilstudiengängen wird als Studiendauer die des zu betrachtenden Faches (Teilstudienganges) verwendet.

### 1.3 Studiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS)

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 & 13 in Prozentangaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 21/22 & SoSe 22	4	0	0%	0	0	#DIV/0!	1	1	100%	1	1	100,00%
WS 20/21 & SoSe 21	5	1	20%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 19/20 & SoSe 20	6	1	17%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 18/19 & SoSe 19	10	2	20%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 17/18 & SoSe 18	7	4	57%	0	0	#DIV/0!	1	0	0%	1	0	0,00%
WS 16/17 & SoSe 17	5	2	40%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 15/16 & SoSe 16	10	6	60%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 14/15 & SoSe 15	4	2	50%	0	0	#DIV/0!	1	0	0%	2	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>51</b>	<b>18</b>	<b>35%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>#DIV/0!</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>33%</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>25%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	1	0	0	0	0
WS 2021/2022	2	0	0	0	0
SS 2021 <sup>1)</sup>	0	1	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	1	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
SS 2018	0	1	0	0	0
WS 2017/2018	1	0	0	0	0
SS 2017	1	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	2	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	1	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei Teilstudiengängen wird als Abschlussnote die des gesamten Kombinationsstudienganges (also inkl. dem anderen Fach) ausgewiesen.

## Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
SS 2022	0	0	0	0	1	1
WS 2021/2022 <sup>1)</sup>	0	0	1	0	1	2
SS 2021	0	0	0	0	1	1
WS 2020/2021	0	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	1	1
WS 2019/2020	0	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	1	1
SS 2018	0	0	0	0	1	1
WS 2017/2018	0	0	1	0	0	1
SS 2017	0	0	0	0	1	1
WS 2016/2017	0	0	0	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	1	1	0	2
WS 2014/2015	0	0	0	0	1	1
<b>Insgesamt</b>	0	0	3	1	8	12

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Zusätzliche Hinweise:

Bei Berechnung der Studiendauer wird die Corona-Regel (d.h. Erhöhung der RSZ je eingeschriebenes Corona-Semester) NICHT berücksichtigt  
Bei Teilstudiengängen wird als Studiendauer die des zu betrachtenden Faches (Teilstudienganges) verwendet.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	4./5. Mai 2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Bibliothek, Büros

### 2.1 Studiengang 01 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (60 ECTS)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

### 2.2 Studiengang 02 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ (90 ECTS)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

### 2.3 Studiengang 03 Master-Teilstudiengang „Philosophie“ (45/75 ECTS)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum

Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum



## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

<sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)